

Bekanntmachung

Datum 19. August 2020

der erneuten verkürzten Öffentlichkeitsbeteiligung des Bebauungsplanes Nr. 154 "Wohngebiet südlich Kiebitzstraße" gemäß § 4a Abs. 3 Satz 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 i. V. m. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)

Der Grundstücks- und Bauausschuss hat in seiner Sitzung vom 06.05.2019 den Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 154 „Wohngebiet südlich Kiebitzstraße“ nach § 13 a BauGB gefasst.

Die Stadt Unterschleißheim hat im Jahr 2017 das Grundstück an der Kiebitzstraße mit der Fl. Nr. 2111/105 zu einem Drittel im Rahmen der SOBON erworben. Auf dem Grundstück soll eine Wohnbebauung im Geschosswohnungsbau sowie ein Einfamilienhaus realisiert werden. Der Aufstellungsbeschluss sowie die Billigung der Planung fanden am 06.05.2019 im Grundstücks- und Bauausschuss statt. Eine Überprüfung der Umweltbelange gemäß Anlage 2 BauGB wurde durchgeführt und ergab, dass keine erheblichen Auswirkungen durch die Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind.

Der Ferienausschuss hat in seiner Sitzung vom 20.08.2020 die Stellungnahmen aus der letzten Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung behandelt.

Folgende Arten umweltrelevanter Informationen liegen vor:

Aus der Begründung vom 06.07.2020

2.1 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Der Gehölzverlust ist unvermeidbar und erheblich. Damit einhergehen Lebensraumverluste (Brutplätze) von Gehölzbrütern. Die Errichtung des Wohngebietes hat im Hinblick auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt erheblichen Auswirkungen.

Diese können durch die vorgesehenen artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen sowie die Ersatzpflanzungen auf ein unerhebliches Maß und damit geringes Maß gesenkt werden.

2.2 Schutzgut Klima und Luft

Die zu erwartenden Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft werden als gering und damit unerheblich beurteilt.

2.3 Schutzgut Boden

Aufgrund des geringen Ausgangswertes des Standortes für das Schutzgut Boden sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden als gering einzustufen.

2.4 Schutzgut Wasser

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind als gering einzustufen.

2.5 Schutzgut Landschaftsbild

Im Hinblick auf das Schutzgut Landschaft sind geringe Auswirkungen zu erwarten.

2.6 Schutzgut Mensch (Erholung, Wohnumfeld, Immissionen)

Es sind allenfalls geringe Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch zu erwarten. Die Planung sieht die Schaffung eines allg. Wohngebietes vor.

2.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 154 „*Wohngebiet südlich Kiebitzstraße*“ sind weder Bodendenkmäler noch andere Kultur- und sonstige Sachgüter bekannt und auch nicht zu erwarten. Daher sind keine Auswirkungen zu erwarten.

2.8 Wechselwirkungen

Umweltrelevante Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nicht zu erwarten. Es entstehen somit keine zusätzlichen Belastungen aus Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern für die Schutzgüter innerhalb des Plangebietes.

3.0 Ergebnis

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass bei Durchführung der im B-Plan festgesetzten Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Auswirkungen auf die Umwelt keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen verbleiben.

- Artenschutz

Durch das Vorhaben werden – bei Einhaltung der aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen – keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände in Bezug auf europarechtlich geschützte, saP-relevante Arten verwirklicht. Einer artenschutzrechtlichen Ausnahme für das Bauvorhaben bedarf es nicht.

- Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Ausweisung eines Wohngebietes würde die Fläche weiterhin als Lagerfläche genutzt werden. Der Zustand der Umweltschutzgüter bliebe unverändert.

Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung zu umweltrelevanten Informationen:

- Landratsamt München, Sachgebiet Bauen vom 11.08.2020
- Landratsamt München, Sachgebiet Grünordnung vom 24.07.2020 zu Neupflanzungen
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege vom 11.10.2019
- Bund Naturschutz in Bayern e. V. vom 28.10.2019
- Landratsamt München, Sachgebiet Bauen vom 13.02.2020 zur anliegenden Waldfläche
- Landratsamt München, Sachgebiet Naturschutz vom 29.10.2019 zu Biotopkartierung, artenschutzrechtlichen Hinweisen, Straßenbeleuchtung
- Landratsamt München, Sachgebiet Naturschutz Stellungnahme vom 07.08.2007

- Landratsamt München, Sachgebiet Immissionsschutz vom 28.10.2019 zu Lärmschutztechnik
- Landratsamt München, Sachgebiet Grünordnung vom 30.09.2019 zu Baumerhaltung, Hinweise gemäß Baumschutzverordnung
- Wasserwirtschaftsamt München vom 13.06.2019 zu Umgang mit Niederschlagswasser
- Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten vom 29.01.2020 zur anliegenden Waldfläche und den möglichen Auswirkungen auf den Wald

Umweltrelevante Gutachten

- Schalltechnische Untersuchung vom Juli 2019
- Baugrundgutachten vom 24.01.2019
- spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)
- Gutachten über die Kontrolle von Bäumen
- Stellungnahme zu Auswirkungen der Wohnbebauung auf die naheliegende Waldfläche

Der Bebauungsplan Nr. 154 „Wohngebiet südlich Kiebitzstraße“ in der Fassung vom 20.08.2020 liegt einschließlich Begründung, schalltechnischer Untersuchung, Baugrunduntersuchung, Baumgutachten und Stellungnahme zu den Auswirkungen der Wohnbebauung auf die anliegende Waldfläche und saP zur Einsichtnahme verkürzt in der Zeit

vom 04.09.2020 bis 18.09.2020

bei der Stadt Unterschleißheim, Geschäftsbereich: Bauleitplanung, Bauverwaltung, Umwelt, Außenstelle Valerystr. 1 (1. OG), 85716 Unterschleißheim, während der allgemeinen Öffnungszeiten aus. Während dieser Zeit können Stellungnahmen und Anregungen zur dargelegten Planung schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Mitarbeiter des Bauamtes wird für Auskünfte und Erläuterungen zur Verfügung stehen.

Diese Unterlagen können auch im Internet auf der Homepage der Stadt Unterschleißheim unter www.unterschleissheim.de/Bebauungsplan_Verfahren eingesehen werden.

Auf die Richtlinie zum Datenschutz der Stadt Unterschleißheim <https://www.unterschleissheim.de/datenschutz.html> hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten wird verwiesen.

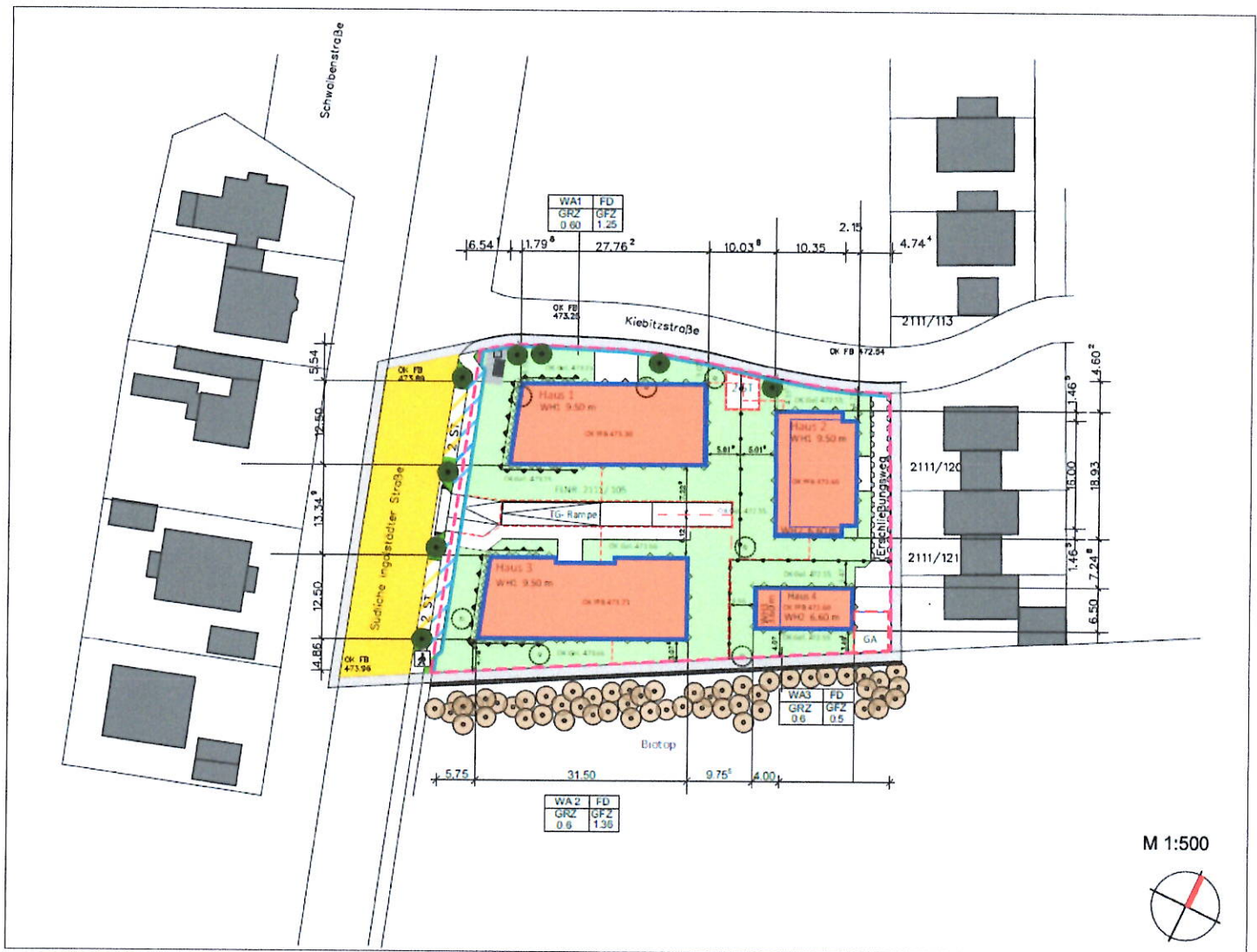
Unterschleißheim, den 21.08.2020


Christoph Böck
Erster Bürgermeister



Bekanntmachung

der erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung des Bebauungsplanes Nr. 154 "Wohngebiet südlich Kiebitzstraße" gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)



Ortsüblich bekanntgemacht: 27.08.2020
Aushang vom 27.08.2020 bis 18.09.2020

Kurzerläuterung

Die Bekanntmachung des Bebauungsplans 154 umfasst das Gebiet Wohngebiet südlich Kiebitzstraße und wird im Nord-Westen von der Kiebitzstraße, im Süd-Westen von der Südlichen Ingolstädter Straße, im Süd-Osten von einem Biotop und im Nord-Osten von Wohnbebauung begrenzt. Die Stadt Unterschleißheim hat im Jahr 2017 das Grundstück an der Kiebitzstraße mit der Fl. Nr. 2111/105 zu einem Drittel im Rahmen der SOBON erworben. Auf dem Grundstück soll eine Wohnbebauung im Geschosswohnungsbau sowie ein Einfamilienhaus realisiert werden.



Öffentlichkeitsbeteiligung im Zuge der COVID-19-Pandemie:

Die öffentliche Auslegung wird gem. § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Die Öffentlichkeit kann sich während der Auslegungsfrist s.u. über die allgemeinen Ziele und Zwecke, sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung persönlich oder telefonisch unter **089/310 09 -125 oder - 127** im Bauamt Unterschleißheim während der Auslegungsfrist s.u. informieren. Wir bitten Sie im Zuge der COVID-19 Pandemie bei einer persönlichen Einsichtnahme **vorab telefonisch einen Termin** unter 089/ 310 09 - 125 oder -127 auszumachen. Bei dem Termin sind die üblichen Schutzmaßnahmen (**Gesichtsmaske, Sicherheitsabstände** usw.) zu wahren. Weitere Hinweise können Sie weiter unten ansehen.

Wir bitten Sie im Zuge der COVID-19 Pandemie bei einer persönlichen Einsichtnahme vorab telefonisch einen Termin unter 089/ 310 09 -125 oder -127 auszumachen. Bei dem Termin sind die üblichen Schutzmaßnahmen (Gesichtsmaske, die Mund und Nase verdeckt, Sicherheitsabstände von mind. 1,5 m einzuhalten, evtl. Handschuhe und ggf. Mitbringen eigener Schreibunterlagen bei Abgabe bzw. Erstellung einer Stellungnahme, z.B. Stift) zu wahren.

Während dieser Zeit können Stellungnahmen zur dargelegten Planung schriftlich oder zur Niederschrift nach Terminabsprache vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Mitarbeiter des Bauamtes wird nach Terminabsprache persönlich für Auskünfte und Erläuterungen zur Verfügung stehen.

Auf die Richtlinie zum Datenschutz der Stadt Unterschleißheim www.unterschleissheim.de hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten wird verwiesen.